



Michael Jursa - Wien

Patronage in Babylonien im sechsten Jahrhundert v. Chr.¹

Der Ausgangspunkt für diese Untersuchung ist yos 3, 38, ein Brief aus dem Eanna-Archiv aus Uruk, der bisher nicht beachtete Evidenz für die Anwesenheit von Iranern in Uruk unter Kyros bietet. Die Dokumentation zur ethnischen Diversität im Babylonien des sechsten Jahrhunderts ist mehrfach untersucht worden; zuletzt hat Joannès (2009) eine Synthese vorgelegt. Besondere Aufmerksamkeit verdient das von Waerzeggers 2006 (s. auch Zadok 2005) zusammengestellte Material zu den Familien karischer Söldner, die in der frühen Achämenidenzeit bei Angehörigen der borsippäischen Priesterschaft einquartiert wurden, wobei die Verpflegung dieser Karer den Borsippäern als eine Art Abgabepflicht oblag. An dieses Dossier läßt sich strukturell auch unser Brief yos 3, 38 anschließen.

1

Dieser Beitrag ist im Rahmen des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wien) finanzierten Projekts *Official Epistolography in Babylonia in the First Millennium BC* entstanden. Die Abkürzungen der Editionen von Keilschrifttexten folgen den Konventionen der Zeitschrift *Archiv für Orientforschung*.

**vos 3, 38** (YBC 7439)

- 1 im ¹ši-mud-d[a]
a-na ¹ni-din-ti-^Γd^{en}¹
u ^{1d}ag-šeš-mu
šeš^{meš}-e-a ^den u ^dag
- 5 šu-lum u tin šá šeš^{meš}-e-a
liq-bu-u ¹é*.an.^Γna¹-d[ù]*
a-šú šá ¹mar-da-né-e-^Γia^{*1}
šá ina é ¹numun-ia
a-šú šá ^{1d}na-na-a-kam á[š*-b]u*
- 10 a-na-ka a-na
¹mar-duk a-šú šá
^{1d}ag-sur-[zi^{meš}(?)]
ap-te-qid-s[u*]
^{1ú}erín^{meš} šu¹¹-ia
- 15 šu-ú mam-ma
pir-ki ina igi-ku-nu
it-ti-šú
la i-dab-bu-ub
ù 1-en a-kal-šú
- 20 la i-na-áš-šú

„Brief von Šimudda an Nidinti-Bēl und Nabû-aḥu-iddin, meine Brüder. Bēl und Nabû mögen bewirken, daß meine Brüder wohlauf sind.

Was Ajakku-ibni, den Sohn des Mardanea, der sich im Haus des Zēria, Sohn des Nanāja-ēreš, aufhält, betrifft, so habe ich ihn persönlich Marduka, Sohn des Nabû-ēṭer-[napšāti], anempfohlen.



Er ist mir unterstellt. Niemand hat ihm in eurer Gegenwart Rechte streitig zu machen oder darf ihm auch nur ein Brot (von seiner Zuteilung) wegnehmen.“

Die Adressaten dieses Briefs sind der ‚Bischof‘ (*šatammu*) von Eanna Nidinti-Bēl (Amtszeit 1-5 Kyr, Kleber 2008: 34) und Nabû-aḫu-iddin, der ‚(königliche) Kommissar‘ (*bēl piqitti*) desselben Tempels (17 Nbn-4 Kam, Kleber 2008: 36). Der Brief ist daher in die ersten Jahre der Regierungszeit von Kyros zu datieren.

Der in Zeile 7f. genannte Zēria ist ein Viehaufseher, *rab būli*, des Eanna (Kümmel 1979: 78f.), er ist in der frühen Achämenidenzeit gut bezeugt. Ein Marduka/Nabû-ēter-*napšāti*, möglicherweise derselbe Mann wie die in Zeile 11f. genannte Person, wird in der Eanna-Personalliste PTS 2361 (6 Kyr) genannt. Šimudda und Ajakku („Eanna“-)ibni, Sohn des Mardanea, sind m.W. sonst nicht bezeugt. Šimudda ist ein iranischer Name. Die Form ist zwar so nicht in Tavernier 2007 gebucht, sie entspricht aber sicherlich *ši-ma/um-uda*, wie im Persepolisarchiv bezeugt (Tavernier 2007: 490). Ajakku-ibni ist ein typischer Name für einen Angehörigen des Tempelhaushalts des Eanna, das Patronymikon Mardaneja ist jedoch m.W. in Uruk sonst nicht bezeugt. Der Name als solcher ist sicherlich mit dem iranischen Marduniya- zusammenzustellen, der andernorts *mar/ma-ar-du(-ú)/di-ni-ia* geschrieben wird (Tavernier 2007: 61).

Der Ton des Briefes zeigt, daß Šimudda sich den obersten Beamten des Eanna mindestens als gleichrangig, wahrscheinlich aber als höherrangig sieht.² Er spricht die Adressaten als Brüder an

2

Die Stilistik dieser Briefe wird im Rahmen des in Note 1 genannten Projekts untersucht.



– das ist entweder die übliche Anrede unter Gleichrangigen oder konventionelle Höflichkeit eines Höherrangigen. Šimudda gehört nicht zum Tempelhaushalt; angesichts seines iranischen Namens ist es im Lichte der Datierung des Briefs so gut wie sicher, daß es sich um einen Angehörigen der persischen (Militär-)Verwaltung handelt. Seine Autorität zeigt sich nicht nur in der Wortwahl des Briefs, sondern auch und vor allem darin, daß er ohne weiteres, ohne sich rechtfertigen oder sein Verhalten begründen zu müssen, seinen Untergebenen oder ‘Klienten’ (*ṣāb qāti*) Ajakku-ibni bei Urukäern unterbringen kann: Šimudda hat Befehlsgewalt über Eanna-Personal. Ajakku-ibni ist der Sohn eines Iraners; angesichts der Datierung des Briefs in die frühe Perserzeit könnte man vermuten, daß es sich um ein (schon in Babylonien geborenes) Kind eines später verstorbenen Persers, vermutlich eines Soldaten, handelt, dessen Vorgesetzter sich nach dem Tod des Vaters für das hinterbliebene Kind einsetzt, indem er es in einem einheimischen Haushalt der ‘Garnisonsstadt’ Uruk unterbringt, ähnlich wie es bei den Familien der karischen Söldnern der Fall ist, die Waerzeggers (2006) behandelt hat.

In diesem Text liegt ein ungewöhnlich klarer Fall von ‚Patronage‘³ vor, bei dem die Autorität des Patrons einem diesem (vermutlich persönlich) nahestehenden, niedriger-rangigen Individuum (hier als *ṣāb qāti* bezeichnet) Vorteile im institutionellen Bereich (in diesem Fall im Tempel Eanna) verschafft – Vorteile, auf

3

Wir setzen das Wort nur hier und in der allgemeinen Diskussion gegen Ende des Artikels in einfache Ausrufezeichen, was nicht bedeutet, daß der Gehalt des Worts sonst als nicht diskussionsbedürftig gesehen würde.



die der Begünstigte ohne Intervention eines Patrons keinen Anspruch hätte. Patronage im Alten Orient ist zuletzt von Westbrook (2005) allgemein thematisiert worden. Für unsere Zwecke ist besonders seine Behandlung der Erzählung vom *Armen Mann von Nippur* und sein Vorschlag relevant, in den Beziehungen zwischen dem neuassyrischen König und (manchen) seiner Hofgelehrten Patronage-Verhältnisse zu erkennen.⁴ *Der Arme Mann von Nippur* bringt uns näher in den Bereich, aus dem die hier verwendeten Quellen stammen: Der Versuch des Gimillu, sich den Bürgermeister von Nippur durch ein Geschenk zu verpflichten, und die hochmütige (und prompt bestrafte) Zurückweisung des Bürgermeisters basieren, wie sich zeigen wird, auf den Tempelbeamten des sechsten Jahrhunderts verständlichen sozialen Handlungsmustern.

Stolper (2000) hat die Garantieurkunden aus dem fünften Jahrhundert ediert, die Sicherheit gegen *pirku*, Schädigung, eines Abhängigen durch Dritte bieten.⁵ In diesem Zusammenhang behandelt er einen in diesem Zusammenhang wesentlichen Begriff, eben *pirku*; die Evidenz des sechsten Jahrhunderts ist aber bisher noch nicht detailliert untersucht worden. Der beste Ausgangspunkt ist CAD P, wo viele einschlägige Stellen gesammelt und in extenso zitiert werden. Das Wörterbuch faßt zusammen (CAD P, 407):

„Most NB refs. cited (...) refer to a situation in which a patron is concerned about ill treatment of his dependents and/or to a situation in which the propriety of assessments or collections is in question.

4 Karen Radner geht in einer in Vorbereitung befindlichen Arbeit auf die neuassyrische Evidenz ein.

5 Stolper 2000: 476 zitiert yos 3, 38 als Vergleichsbeispiel.



The fifth-century legal texts recording guarantees against *pirku* ... combine these nuances in a contractual relationship in which the guarantor's patronage is to protect the recipient of the guarantee against material assessments or collections by outside parties in exchange for payment.“

Die Abwehr von *pirku* ist tatsächlich auch im sechsten Jahrhundert die wesentliche Pflicht eines Patrons, wie hier gezeigt wird, aber nicht jedes Vorkommen der Phrase *mamma pirkī ittišu lā idabbub* (u.ä.) bezieht sich auf Patronage. Hier werden wir uns auf jene besonders aussagekräftigen Fälle konzentrieren, in denen wie in YOS 3, 38 die Aussage „niemand soll ihm Rechte streitig machen“ mit einem Akt der Anempfehlung des Klienten, ausgedrückt durch *paqādu*, verbunden ist. Es sind diese Stellen, die wir angesichts der explizit persönlichen Involvierung des empfehlenden Patrons vorrangig für Patronatsverhältnisse in Anspruch nehmen würden,⁶ und die eine genauere Klärung der Terminologie und der eigentlichen Natur des Phänomens, das wir hier als Patronage bezeichnen, ermöglichen.⁷ Charakteristischerweise entstammen alle ent-

6 Im Gegensatz zu Stellen, in denen Briefschreiber ihre Korrespondenten darauf aufmerksam machen, daß es aufgrund nicht im persönlichen Bereich liegender, objektivierbarer Gründe inopportun sei, einer Person Rechte streitig zu machen (wie z.B. in YOS 3, 129, am Ende dieses Artikels ediert).

7 Westbrook 2005: 210-2 gibt eine allgemeine Beschreibung des Phänomens, das er als Patronage bezeichnet: Es handelt sich um ein persönliches, freiwilliges und dauerhaftes asymmetrisches Verhältnis, das auf gegenseitigem Austausch von Gütern und (nicht-materiellen) Dienstleistungen beruht, insbesondere in einem offiziellen Kontext, wobei der Klient vor allem Loyalität schuldet und der Patron Prestige lukriert. Es ist von Obli-



scheidenden Stellen Briefen, d.h. einer Textsorte, die vorrangig persönlichem, nicht verrechtlichten Austausch zwischen den Kommunikationspartnern dient.

Das Verb *paqādu* ist das Schlüsselwort für die Deutung dieser Transaktionen. Wir verstehen *paqādu* in diesen Texten als „PN anempfehlen“ bzw. intransitiv „für PN eine Empfehlung aussprechen“, anstelle des von CAD P (121f.) vorgeschlagenen „to assign a person (...) to someone“, bzw. anstelle von „befehlen.“ Das ergibt sich

A aus der persönlichen Involviertheit der handelnden Parteien, wie z.B. in

„Ich empfehle dir Nabû-tabni-ušur; er tut seine Arbeit; er ist zudem mein Freund“ (^{1d}ag-dù-ùru *paq-dak-ka*,⁸ *dul-lu ip-«te»-pu-uš-šu*, ^{lu}en *mun-ia šu-ú*; YOS 3, 166: 25-27)

B aus der Tatsache, daß der Akt, der von *paqādu* ausgedrückt wird, manchmal wiederholt werden kann bzw. muß, was sich mit der Unverbindlichkeit einer Empfehlung besser vereinbaren läßt als mit einem Befehl:

gationen auf rechtlicher Basis, von bürokratischen Verantwortlichkeiten und von Verwandtschaftsverhältnissen zu differenzieren. Das Spannungsverhältnis zwischen bürokratischem, unpersönlichen Prozedere und Intervention auf der Basis von Patronage ist für die hier behandelten Texte wesentlich.

8 Zur Übersetzung dieser Form als aktiver Stativ der ersten Person Sg. mit Suffix anstelle eines passiven Stativs der dritten Person mit Dativsuffix s. den Anhang unten.



„ (...) Auch habe ich ein-, zweimal für Ša-Nabû-šalim gegenüber meinem Bruder eine Empfehlung ausgesprochen: „Niemand soll ihm in Gegenwart meines Bruders Rechte streitig machen.““ (ù 1*-en-ni-šú 2*-ni-šú, a-na muh-hi 1*šá-d^dag-šal-lim, a-na šeš-ia ap-te-qí-di, um-ma mam-ma pir-ki, it-ti-šú ina pa-ni šeš-ia, la il^l-dab-bu-ub; BIN 1, 24: 24-9)

- C** aus der Tatsache, daß einigen Fällen deutlich keine persönliche Unterstelltheit des Anempfohlenen unter die Person, der er empfohlen wird, vorliegt⁹ und daß der Akt der Anempfehlung von Personen niedrigen Ranges gegenüber höherrangigen Funktionären für Personen vorgenommen werden kann, die in keinem erkennbaren direkten Abhängigkeitsverhältnis zum Empfehlenden stehen – entscheidend ist, daß die Sequenz *paqādu ... pišku lā dabābu* typischerweise in Fällen erscheint, in denen die Protagonisten nicht in ein- und dasselbe hierarchische System eingebunden sind:

„Ich will Ajakku-budia meinem Herrn anempfehlen. Niemand soll ihm Rechte streitig machen“ (‘é-ak-ku-bu-di-ia, a-na en-ia ap-qí-di, mam-ma piš-ki it-ti-šú, [l]a i-dab-bu-<ub>; Hackl 2010, PTS 2027: 18-21)

- D** aus einer Passage, in der die *paqādu*-Phrase durch „das Auge richten auf“ substituiert wird.

„Das Auge meiner Brüder sei auf Šadûnu gerichtet: Niemand soll ihm Rechte streitig machen“ (*i-nu šá šeš^{meš}-e-<a> lu-ú a-na ugu 1šad-ú-nu mam-ma pir-ku it-ti-šú la i-dab-bu-^rub¹* (YOS 21, 159, s. unten).

⁹

So z.B. in YOS 3, 38.



Deutlich ist, daß *paqādu* in diesen Fällen eher eine soziale Verpflichtung impliziert als eine rechtliche, wobei natürlich die Empfehlung eines hochrangigen (königlichen) Funktionärs für einen Tempelfunktionär des Eanna oder des Ebabbar einem Befehl gleichgekommen sein kann.

vos 3, 38 behandelt die Intervention eines hochrangigen, außerhalb des Tempels verankerten Patrons für einen von ihm persönlich abhängigen Klienten (in diesem Fall als *šāb qāti* bezeichnet) bei Tempelfunktionären, die indirekt für den Klienten in die Pflicht genommen werden. Es gilt, dem Klienten Versorgung durch den Tempel zu sichern, obwohl dieser darauf keinen rechtlichen Anspruch kraft seiner Abstammung hat. Ein ähnlicher Fall liegt in dem noch nicht publizierten Brief vos 21 (= Frahm & Jursa 2011), 159 vor.

vos 21, 159 (NCBT 25)

- 1 im ¹numun-*ía a-na*
 ^{lú}qí-i-pi u ^{lú}šà.tam
 šeš^{meš}-šú^d en u ^dag
 šu-lum šá šeš^{meš}-e-⟨a⟩
- 5 liq-bu-ú i-nu
 šá šeš^{meš}-e-⟨a⟩
 lu-ú a-na ugu
 ¹šad-ú-nu mam-ma
 pir-ku it-ti-šú
- 10 la i-dab-bu-¹ub¹
 pad.ḫi.a-su
 šá ka-la-a-¹tu₄¹



Rs. *šu-ša-nim-ma*
in-na-niš-šu
 15 *a-na mun.ḫi.a*
a-na muḫ-ḫi-iá
šeš^{meš}-e-⟨a⟩
li-mi-nu-ú

„Brief von Zēria an den königlichen Beauftragen und an den Bischof, seine Brüder. Bēl und Nabû mögen bewirken, daß es meinen Brüdern gut geht. Das Auge meiner Brüder sei auf Šadûnu gerichtet: Niemand soll ihm Rechte streitig machen. Gebt sein Naturalien-Entgelt, das einbehalten worden ist, frei und zahlt es ihm aus. Meine Brüder mögen das als eine Gefälligkeit für mich betrachten.“

„Das Auge meiner Brüder sei auf PN gerichtet“ (*īnu ša aḫḫēa lū ana muḫḫi PN*) ersetzt hier, wie gesagt, die Aussage, der Klient sei von seinem Patron den Adressaten empfohlen (*paqādu*) worden und unterstreicht damit die persönlich-soziale und nicht bürokratisch-rechtliche Konnotation des Verbs in diesem Zusammenhang.

Zēria hat einen höheren Rang als die Adressaten und gehört nicht der urukäischen Hierarchie an: Er nennt die Titel der Adressaten und nicht nur ihre Namen, wie es für Briefe, die von ‚außen‘ an Eanna geschickt werden, typisch ist,¹⁰ und geht davon aus, daß die Adressaten ein Interesse daran haben werden, ihm einen Ge-

10

S. z.B. YOS 3, 43 (der Gouverneur von Babylon, Marduk-zākir-šumi, schreibt an die höchsten Beamten von Eanna, die er mit Namen und Titel anspricht); Beaulieu 2003: 314f. (der Bischof des Gula-Tempels schreibt an die höchsten Beamten von Eanna).



fallen zu erweisen. Zēria ist daher mit großer Sicherheit der *šatammu* des Esangila dieses Namens, der in Urkunden und Briefen der Regierungszeit von Nabonid und Kyros genannt wird.¹¹ Die persönlich gehaltene Sprache des Briefs ist für das Eanna-Briefkorpus völlig untypisch (und findet sich auch nicht in den anderen Briefen des Zēria an das Eanna): Es handelt sich um eine persönliche Intervention und nicht um eine offizielle Angelegenheit.

Wer ist der in *YOS* 21, 159 angesprochene *Šadûnu*, der ‚Klient‘ Zērias, dessen Naturalieneinkommen um Zērias willen vom Tempel wieder ausbezahlt werden soll? *Šadûnu* ist kein sehr häufiger Name im Eanna-Archiv. Durchsucht man die Dokumentation der Regierungszeit von Nabonid und Kyros nach in Frage kommenden Personen dieses Namens, stößt man auf *AnOr* 8, 25 (10 *Nbn*¹²): Aufgrund von Schulden gegenüber Eanna muß ein *Šadûnu*, Sohn des *Ina-tēši-eṭer*, versprechen, Einkommen (*pad.ḫi.a*), das er „gemeinsam mit den Tempelbetretern“ (*it-ti* ^{lú}*k[u₄]** *é*, Zeile 16, Koll. K. Kleber) bezieht, bis zur Bezahlung der Schuld dem Tempel zu überlassen. *Šadûnu* ist daher selbst ein Tempelbetreter und als solcher möglicherweise ein Angehöriger einer der Familien aus Babylon, die zusammen mit urukäischen Familien die Priesterämter des Eanna-Tempels dominieren.¹³ Es ist nun nicht beweisbar, aber sehr plausibel, daß ein Zusammenhang zwischen *YOS* 21, 159 und *AnOr* 8, 25 besteht: Der Bischof des Esangila Zēria hätte sich

11 Zu ihm s. zuletzt Kleber 2007.

12 Der Text fällt damit in die mögliche Amtszeit des *šatammu* Zēria, dessen Vorgänger *Bēlahḫē-iddin* zuletzt in 3 *Nbn* (*BM* 61774, *Jursa* 1995: Nr. 24) bezeugt ist.

13 Zu diesen Familien s. Kessler 2004.



dann persönlich für einen Priesterkollegen aus Babylon eingesetzt, der in Eanna beschäftigt und mit dem Tempel in Konflikt gekommen war.

YOS 3, 38 und YOS 21, 159 betreffen die Intervention eines hochgestellten Patrons zur Sicherung des Einkommens eines Klienten. In anderen, ähnlich gelagerten Fällen geht es um Sicherheit vor Klage bzw. um die Sicherstellung eines bestimmten Gerichtsorts.

In BIN 1, 24 schreibt ein Nergal-īpuš, wahrscheinlich ein Distriktsgouverneur unbekannter Zuständigkeit, jedenfalls aber ein Mann hohen Ranges,¹⁴ an Kurbanni-Marduk, den Bischof von Eanna zwischen Mitte 13 Nbn und Ende 16 Nbn, dem er sich mindestens ebenbürtig fühlt.

14 Nergal-īpuš *bēl piḫāt* [x x] in TCL 12, 123: 57, ca. 5 Nbn, vgl. Nergal-īpuš, *bēl* [...], in YOS 7, 55: 21 (6 Kyr). Ein im Eanna-Archiv besser bezeugter Nergal-īpuš, der für eine Identifikation mit unserem Briefschreiber aber nicht in Frage kommt, ist ein Abgabepächter (*ša muḫḫi sūti*), der für den Bewässerungsbezirk Angillu zuständig ist (BM 114454, 8 Nbn; YOS 7, 14, 2 Kyr; Kümmel 1979: 105). Der Nergal-īpuš der Briefe bezeichnet hohe Eanna-Funktionäre als Brüder (YOS 3, 14, BIN 1, 5: Tempelschreiber; YOS 3, 108: den königlichen Kommissar in Eanna, *bēl piqitti*), während z.B. der Generalpächter des Eanna Šumu-ukīn (ein wesentlich wichtigerer Mann als der Abgabepächter Nergal-īpuš) solche Männer als Herren anspricht (z.B. YOS 3, 110, YOS 21, 153, BIN 1, 55). Der Briefschreiber (und Distriktsgouverneur) Nergal-īpuš kann Tempelschreiber (mit einem Imperativ) anweisen, für ihn in Uruk tätig zu werden (BIN 1, 5, *ma-aṣ-ṣar-ta-a ú-ṣur-ra-a?*), ein Zeichen, daß er sich ihnen ebenbürtig, wenn nicht sogar höherrangig fühlt (vgl. YOS 3, 161: 19ff.: ^{li}2-ú ad-ka ^ṛšu¹-ú i-na dul-li-šu a-ga-a en.nun-ta-šu ú-ṣur, „Der Vize-Gouverneur ist dein Vorgesetzter [wörtl.: Vater]; sei ihm bei dieser Arbeit behilflich.“). Auch in anderen Briefen benützt er einen eher befehlenden Tonfall (YOS 3, 14: er verlangt Alaun; YOS 3, 108: er will wissen, wie viel Silber er Eanna schuldet und wie viel er bereits gezahlt hat).



„Brief von Nergal-īpuš an Kurbanni-Marduk, meinen Bruder. Nabû und Marduk mögen meinen Bruder segnen. Was den Mann, über den Būru-zēru-iddin, der *rab limīti*, dir einen Brief geschrieben hat, betrifft, so führe seinen Prozeß mit Nanāja-iddin, dem Sohn des Harbašu,¹⁵ durch. Andernfalls schicke ihn zu mir, damit ich ihn in Fesseln lege und mit seinem Prozeßgegner zum *rab limīti* zum Palasttor schicke. Du sollst wissen: Das Schreiben des *rab limīti*, das zu mir gekommen ist, habe ich meinem Bruder bringen lassen; du hast es (ja) gelesen.“

ù 1*-en-ni-šú 2*-ni-šú
25 a-na muh-hi ^{1*}šá-^dag-šal-lim
a-na šeš-ia ap-te-qí-id
um-ma mam-ma pir-ki
it-ti-šú ina pa-ni šeš-ia
la il^l-dab-bu-ub
30 {x} ki-i mam-ma pir-ki
it-ti-šú i-dab-bu-ub
a-na pa-ni-ia a-na
di-i-ni šu-pur-ra-áš-šu {x^l}

„Auch habe ich ein-, zweimal für Ša-Nabû-šalim gegenüber meinem Bruder eine Empfehlung ausgesprochen: ‚Niemand soll ihm in Gegenwart meines Bruders Rechte streitig machen.‘ Wenn ihm jemand Rechte streitig macht, dann schicke ihn zu mir zu Gericht.“

Der Gouverneur und königliche Beamte Nergal-īpuš hat offensichtlich Kompetenzen im Bereich des Gerichtswesens, gehört aber

15

In yos 6, 90, 7 Nbn, und yos 7, 112, 1 Kam, u.a. als Viehhalter bezeugt: Kümmel 1979: 71.



nicht zu der kleinen Gruppe von Tempelfunktionären, die in diesem Bereich tätig sind.¹⁶ Im vorliegenden Brief vermittelt er einerseits zwischen dem *rab limīti*, einem königlichen Beamten,¹⁷ und dem Tempel in einer Gerichtssache, die einen Tempelhirten und vermutlich einen Abhängigen des *rab limīti* betrifft. Andererseits setzt er sich für einen Ša-Nabû-šalim ein, der im Falle einer gegen ihn gerichteten Klage mit der Unterstützung, oder jedenfalls mit der Behandlung der Frage, durch Nergal-īpuš rechnen darf.

Wie im Fall von Šadûnu in yos 21, 159 ist auch hier ein guter Kandidat für die Identifikation von Ša-Nabû-šalim im Eanna-Archiv zu finden: Der Name, ein Sklavename, ist selten. Wir kennen aber einen Ša-Nabû-šalim oder -išlim, der Sklave des Höflings und Eanna-Beamten Nabû-šarru-ušur ist. In 12 Nbn, knapp vor Abfassung unseres Briefs, ist dieser Mann in Schwierigkeiten: Sein Vater, gleichfalls Sklave Nabû-šarru-ušurs, sieht sich veranlaßt, ihm mittels einer Rechtsurkunde gewisse Geschäftstätigkeiten zu verbieten.¹⁸ Wenn also im Fall von yos 21, 159 eine Intervention eines hochrangigen Priesters aus Babylon für einen in Uruk in Schwierigkeiten geratenen niedriger-rangigen Kollegen vorliegt, so wird man in BIN 1, 24 die Intervention eines königlichen Beamten für einen Abhängigen eines anderen königlichen Beamten sehen. Nabû-šarru-ušur, der Besitzer des Sklaven, kann sich nicht mehr

16 Kleber 2008: 72¹⁹⁶ vermutet, daß er ein königlicher Richter gewesen sein könnte. Seine Briefe betreffen allerdings nicht nur Gerichtsangelegenheiten, und sein Rang ist für einen Königsrichter zu hoch.

17 Mit unklarem Zuständigkeitsbereich. In Uruk ist dieser Funktionär auch in yos 7, 113 als *ina ušuzzi*-Zeuge, also als Mitverantwortlicher, in einer Gerichtssache belegt.

18 GC 1, 307; s. Kleber 2008: 70.



für ihn einsetzen: Er war nicht mehr im Amt und vermutlich verstorben.¹⁹ Die sozialen Netzwerke, die sich in diesen Briefen widerspiegeln, sind hinsichtlich ihres Aufbaus kohärent.

Der Sippar-Brief CT 22, 210 läßt sich hier anschließen. Der Absender dieses an den Hohepriester (*šangû*) von Sippar gerichteten Schreibens ist Šamaš-šarru-ušur, Träger eines typischen Beamtennamens, also königlicher Beamter und wahrscheinlich mit dem aus dem Ebabbar-Archiv gut bekannten Höfling und Viehsteuereinnahmer (*rab šibtî*) dieses Namens zu identifizieren.²⁰

CT 22, 210

- 1 im ^dutu-lugal-ùru
a-na ^{lú}sanga ud.kib.nun^{ki}
šeš-ia ^dag u ^damar.utu
a-na šeš-ia lik-ru-bu
- 5 mi-na-a áš-me-e pir-ku
it-ti ^lmu-ra-nu
i-na pa-ni en-ia
id-dab-bu-ub
mam-ma pir-ku i-na
- 10 pa-ni en-ia
it-ti-šú la i-dab-bu-ub

19 Der letzte Beleg ist 2.3.13 Nbn datiert, der erste Beleg seines Nachfolgers 4.3.14 Nbn (Kleber 2008: 36). In der zwischen diesen Daten liegenden Zeit hat Nabû-šarru-ušur sein Amt verloren und/oder ist gestorben. Der Bischof Kurbanni-Marduk, der Adressat unseres Briefs, amtiert frühestens am 3.5.13 Nbn (letzter Beleg seines Vorgängers: 2.5.13 Nbn; Kleber 2008: 34).

20 Belegt zwischen 9 Nbn und 4 Kamb; Bongenaar 1997: 111f.



- šá di.kud-šú it-ti
 'mu-ra-nu
 i-ba-áš-šu-ú
 15 it-ti
 'mu-ra-nu
 en li-iš-pur-im-ma
 i-na pa-ni
 lú di.kud^{meš}
 20 a-kan-na dib-bi-šú-nu
 li-iq-tu-u?

„Brief von Šamaš-šarru-ušur an den Priester von Sippar, meinen Bruder. Nabû und Marduk mögen meinen Bruder segnen. Warum habe ich gehört, (daß) man im Beisein meines Herrn Murānu Rechte streitig gemacht hat? Niemand soll ihm im Beisein meines Herrn Rechte streitig machen. Wer mit Murānu einen Rechtsstreit hat, den soll der Herr mit Murānu herschicken und sie sollen hier vor den Richtern ihre Auseinandersetzung beilegen.“

Anders als der Absender von BIN 1, 24, spricht Šamaš-šarru-ušur nicht explizit vom Akt der Anempfehlung (*paqādu*); dieser wird offenbar vorausgesetzt. Aber auch hier geht es um Hilfe in einem Gerichtsfall. Šamaš-šarru-ušur will nicht selbst tätig werden, besteht aber darauf, daß nicht ein (Tempel-)Gericht in Sippar, sondern ein Gericht an seinem eigenen Aufenthaltsort²¹ für eine zukünftige Auseinandersetzung, die Šamaš-šarru-ušurs ‚Klienten‘

21 Infrage kommen Babylon oder Rušāpu (Jursa 2007), wo sich Šamaš-šarru-ušur in seiner Eigenschaft als Viehsteuereintreiber aufhält.



Murānu involviert, zuständig sein soll. Eine annähernd sichere Identifikation dieses Murānu ist nicht möglich. Es könnte sich um einen Mann dieses Namens handeln, der mehrfach im Ebabbar-Archiv als Verkäufer von Rindern erscheint und daher aus dem professionellen Umkreis des Viehsteuereintreibers Šamaš-šarru-ušur kommen könnte.²²

Aus Uruk kommt eine kleine Gruppe von Briefen unterschiedlicher Absender, die eine Intervention für dieselbe Person, deren Vermögen geschützt werden soll, beinhalten. Nabû-šarru-ušur, der Adressat, ist königlicher Kommissar für Eanna von 1 bis 13 Nbn.

yos 21, 131 (NCBT 2)

- 1 [i]m^{Id}30-eri-ba
r^{a1}-na^{Id}ag-lugal-ùru
šeš-ia^dag u^damar.utu
a-na šeš-ia
- 5 lik-ru-bu
é^{Id}amar.utu-mu-mu
ina igi-ka pa-qid
mi-nam-ma
pir-ki it-ti
- 10 dumu-šú ina igi-ka
id-dab-bu-ub
en-na mam-ma

22

BM 63943 (6 Nbn), Dar. 222 (7 «Nbn»), CT 56, 384 (5 Nbn). Es ist nicht wahrscheinlich, daß der in diesem Text genannte Murānu/Rēmūt mit dem Ölpresser dieses Namens gleichzusetzen ist (Bongenaar 1997: 277).



- Rd. [pir-k]i
[ina] uru
Rs. u ina ʿé¹.kur
ina igi-ka
it-ti dumu-šú
{mam-ma} la i-dab-bu-ub
mim-mu-šú mam-ma
20 la i-na-áš-šú
a-šar mim-mu-šú
i-ba-áš-šu-ú
a-ki-i še-he-ri
šu¹¹ id-de-ku-niš-šú
25 at-ta i-šam-ma
[i]n-na-áš-šú

„Brief von Sîn-erība an Nabû-šarru-ušur, meinen Bruder. Nabû und Marduk mögen meinen Bruder segnen. Die Familie von Marduk-šumu-ibni ist dir anempfohlen. Warum macht man seinem Sohn in deiner Gegenwart Rechte streitig? Niemand soll seinem Sohn in deiner Gegenwart in der Stadt oder im Tempel Rechte streitig machen. Niemand soll etwas, was ihm gehört, wegnehmen. Überall, wo etwas von ihm zu finden ist, hat man sich ihm gegenüber auch in kleinen Dingen unkooperativ gezeigt. Nimm Du (jetzt all diesen Besitz) und gib ihn ihm.“

Dieser Brief ist wortwörtlich identisch mit TCL 9, 130, mit der Ausnahme des Absenders²³: Im Louvre-Brief wird ein Itti-Šamaš-

23

Und mit Ausnahme des zu tilgenden *mamma* (Zeile 18), das sich nicht in TCL 9, 130 findet.



balātu als Absender genannt. Beide Männer, Itti-Šamaš-balātu und der Absender von YOS 21, 131, Sîn-erība, sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit königliche Funktionäre, auch wenn ihr Titel nicht bekannt ist. Sie erscheinen, ohne Titel und Filiation, als Zeugen zusammen mit anderen sehr hochrangigen königlichen Beamten in einem Generalpachtvertrag aus 11 Nbn, in dem der Kronprinz Bēl-šarru-ušur ein wesentlicher Protagonist ist. Als letzter der Zeugen wird in diesem Vertrag der *bēl piqitti* Nabû-šarru-ušur genannt, der Korrespondenzpartner von Itti-Šamaš-balātu und Sîn-erība.²⁴

Wir würden mit diesem ungewöhnlichen Briefpaar auch noch TCL 9, 125 verbinden.

TCL 9, 125

- 1 im 'mu-du a-na
[^da]g-lugal-ùru šeš-ia
[^dag] u ^damar.utu a-na šeš-ia

24

YOS 6, 150. Die Tatsache, daß die Zeugen in diesem bedeutenden Vertrag einfach nur mit Namen genannt und nicht weiter bestimmt werden, bedeutet, daß es sich um sehr hochrangige Funktionäre handeln muß, deren Identität als bekannt vorausgesetzt werden konnte. Die Liste der Zeugen lautet: Nabû-aḫḫē-bullit, Nabû-šulum-šarri, Sîn-erība, Nabû-šumu-iškun, Bania, Itti-Šamaš-balātu, Nabû-šarru-ušur, *ša rēšī šarri*. Der höchste Funktionär von Eanna erscheint als letzter in dieser Liste, ihn glaubt der Schreiber mit einem Titel versehen zu müssen – er ist sicherlich der Funktionär mit dem geringsten Rang in dieser Liste. Nabû-aḫḫē-bullit ist der *šakin māti* dieses Namens (s. z.B. Kleber 2008: 226 und 316f.), Bania der Stellvertreter des Obereunuchen (*šanû ša rab-ša-rēšī*), der in der Eanna-Urkunde YOS 6, 116 (10 Nbn) erscheint. Nabû-šulum-šarri könnte möglicherweise der Obermundschenk (*rab šaqê*) sein, der in YBC 9446 (34 Nbk) genannt wird.



- lik-ru-bu u šu-lum ina en.nun-ka*
- 5 *liš-ku-ni ¹sila-a-a a-šú šá ^{1d}šú-mu-mu*
u un^{meš} é-šú paq-dak-ka
mam-ma ina igi-ka pir-ku
it-ti-šú la i-dab-bu-ub
u mim-mu-šú la i-na-áš-ši
- 10 *ina mu.an.na ½ ma.na*
ina šu¹¹ ¹sila-a-a i-ši-ma
a-na ¹kal-ba-a
a ^{1d}+ag-sur
u ¹x x x x¹
- 15 *^{1lú1}erín lugal-šú šá iz-ziz-zu*
i-din ina šu¹¹-šú-nu
la tu-maš-šar-ši-ma
pir-ku it-ti-šú
la i-dab-bu-ub
- 20 *u mim-mu-šú a-na pir-ku*
la i-na-áš-ši
a-mur ½ ma.na kù.babbar
a-¹na ^{1lú1}erín lugal-šú
[lu]d²-din

„Brief von Šumu-ukīn an Nabû-šarru-ušur, meinen Bruder. [Nabû] und Marduk mögen meinen Bruder segnen und deinem Dienst Erfolg bescheiden. Ich empfehle dir Sūqāja, Sohn des Marduk-šumu-iddin, und die Angehörigen seines Haushalts. Niemand soll ihm in deiner Gegenwart Rechte streitig machen und ihm Besitz wegnehmen. Nimm jährlich eine halbe Mine (Silber) von Sūqāja und



gib sie Kalbāja, Sohn des Nabû-ēter, und ..., seinem Königssoldaten, der den Dienst tut. Überlasse ihn nicht ihrem Gutdünken.²⁵ Sie (?) sollen ihm keine Rechte streitig machen und nichts von seinem Besitz unberechtigt an sich bringen. Sieh, (auch) ich will eine halbe Mine Silber an seinen Königssoldaten zahlen.“

Der Absender dieses Briefes, Šumu-ukīn, ist nicht identifizierbar. Es handelt sich sicherlich nicht um den Generalpächter dieses Namens, da dieser Nabû-šarru-ušur (und anderen Tempelbeamten) untergeordnet ist und sie als „Herren“ anspricht.²⁶ Unser Šumu-ukīn muß wie Sīn-erība und Itti-Šamaš-balātu dem Bereich der königlichen Verwaltung zugeordnet werden.

Marduk-šumu-iddin, um dessen Haushalt bzw. offensichtlich Nachlaß es in diesen Briefen geht, muß eine Person von gewisser Bedeutung gewesen sein, sonst hätten sich nicht gleich drei Außen-seiter hohen Ranges der Angelegenheit angenommen, die mit dem königlichen Kommissar für Eanna Nabû-šarru-ušur (aktiv 1-13 Nbn), zu dieser Zeit der oberste Funktionär von Eanna,²⁷ mindestens auf derselben Stufe stehen, zum Teil sogar nachweislich höherrangig sind. Man möchte an Marduk-šumu-iddin, Sohn von Nabû-balāssu-iqbi aus der Familie Gimil-Nanāja, denken, den Gouverneur (*šākin tēmi*) von Uruk zwischen 1 Ner und 2 Nbn.²⁸ Marduk-šumu-iddin ist allerdings ein gängiger (wenn auch nicht

25 Die genaue Nuance von *ina qāti muššuru* ist nicht deutlich.

26 S. Anm. 14. BIN 1, 55 ist ein von Šumu-ukīn an Nabû-šarru-ušur gerichteter Brief.

27 Kleber 2008: 27.

28 Kleber 2008: 39.



außerordentlich häufiger) Name in Uruk, daher bedarf die Hypothese weiterer prosopographischer Untermauerung. Sūqāja, der in allen drei Briefen angesprochene, aber nur in TCL 9, 125 namentlich genannte Sohn von Marduk-šumu-iddin, könnte mit zwei Personen, die im Eanna-Archiv genannt werden, identifiziert werden. Einerseits könnte es sich um den Priester dieses Namens aus der Familie Bēl-aplu-ušur handeln,²⁹ der Pfründen im Sîn- und Marduk-Tempel in Uruk betreut.³⁰ Andererseits kennt man einen Sūqāja, Sohn des Marduk-šumu-iddin aus der Familie Gimil-Nanāja: Das ist ein Sohn des Gouverneurs Marduk-šumu-iddin und damit sicherlich ein wesentlich besserer Kandidat für die Identifikation des Sūqāja von TCL 9, 125.³¹ Ein weiterer Hinweis auf die Gimil-Nanāja-Familie ergibt sich durch Kalbāja, Sohn des Nabû-ēter, jenen Mann, der nach TCL 9, 125 zusammen mit einem anderen Mann, der den eigentlichen Dienst leistet, für den Königssoldatendienst von Sūqāja, Sohn des Marduk-šumu-iddin, zuständig ist, sich aber gegenüber (dem Kind?) Sūqāja keine zusätzlichen Freiheiten erlauben darf. Dieser Mann ist sicherlich Kalbāja, Sohn des Nabû-ēter aus der Familie Gimil-Nanāja, der in JCS 28, 41 Nr. 30 (7 Nbn) dem Tempel Silber für die Königssoldatenabgabe zweier anderer Angehörigen der Familie Gimil-Nanāja schuldet. Kalbāja wird als der *rab ešerti*, also der Vorsteher einer Gruppe von Steuer- und Dienstpflichtigen aus der Familie Gimil-Nanāja zu identifizieren sein. In dieser Gruppe was auch der Haushalt von Marduk-šumu-

29

Kümmel 1979: 128 (mit vollem Namen im zweiten Jahr von Kambyes bezeugt).

30Beaulieu 2003: 270 und 272 (mit Filiation z.B. in *AnOr* 8, 35: 13).**31**

BM 113409 (3 Kyr), YOS 7, 7 (1 Kyr), TCL 13, 131 (1 Kyr).



iddin eingegliedert.³² Es gibt also eine Reihe von Indizien, die dafür sprechen, in den drei Briefen tatsächlich Interventionen zu sehen, die nach dem Tod des Gouverneurs Marduk-šumu-iddin an den nach ihm höchstrangigen Funktionär in Uruk gerichtet wurden und darauf abzielten, die Nachlaßregelung im Sinne von Marduk-šumu-iddins noch jungen Sohn Sūqāja durchzuführen und Begehrlichkeiten anderer Familienmitglieder (TCL 9, 125) abzuwehren. Die Tatsache, daß zwei der drei Briefe identischen Wortlauts sind, aber von unterschiedlichen Absendern stammen, zeigt, daß es sich um eine unter den Absendern abgesprochene Initiative handelt: Hohe königliche Beamte setzen sich für den Nachkommen eines verstorbenen Kollegen ein.

Offensichtlich liegt in all den bisher besprochenen Texten kein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien vor, das den *pirku*-Garantien des fünften Jahrhunderts entspricht (Stolper 2000): Das Movens ist sozial und erfließt nicht aus einem Vertragsverhältnis. Allen bisher besprochenen Briefen ist gemeinsam, daß die Absendern und die ‚Klienten‘, für die sich die Absender durch Anempfehlung (*paqādu*) an Tempelfunktionäre verwenden, derselben sozialen Sphäre zuzuordnen sind, wobei natürlich Rangunterschiede bestehen: Der Perser Šimudda interveniert für den Sohn eines Persers (YOS 3, 38), der Bischof des Esangila setzt sich für einen gewöhnlichen Priester ein (YOS 21, 159), königliche Beamten, oder jedenfalls hochrangige Personen mit administrativen Funktionen außerhalb der Tempelverwaltung, bemühen sich um Abhängige (Sklave: BIN 1, 24; bzw. Kind: TCL 9, 125, etc.) verstorbener

32

Für die Besteuerung auf der Basis von ‚Dekurien‘ s. z.B. Jursa 2010: 652f.



königlicher Funktionäre. Nur im Fall von YOS 3, 38 gibt es einen expliziten Hinweis darauf, daß ‚Patron‘ und ‚Klient‘ in einem dauerhaften und formalisierten Verhältnis zueinander stehen: Der letztgenannte ist ein „Abhängiger“ (*ṣāb qāti*) des erstgenannten. Sonst kann man mit der Hypothese das Auslangen finden, die ‚Patronage‘ beruhe einfach auf einem nicht genau festgelegten sozialen Naheverhältnis und äußere sich in einer *ad-hoc*-Intervention, die der Lösung eines administrativen bzw. rechtlichen Problems auf dem Wege sozialer Beziehungen dienen soll. Die drei Briefe TCL 9, 125, TCL 9, 130 und YOS 21, 131, worin drei verschiedene Männer in derselben Sache tätig werden, spricht zudem eher gegen die Annahme, wir hätten es hier mit engen und stabilen bilateralen persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen in dem Sinn, in dem etwa Westbrook Patronage definiert, zu tun.³³ In diesem Licht sind die behandelten Briefe kostbare, weil rare Zeugnisse für Reibungsflächen zwischen bürokratischen Normen und sozialen Regeln, wobei konkret sozial begründete Netzwerke im Bereich der Tempeladministration schlagend werden. Die Briefe können jedoch nicht als sicheres Zeugnis für eine formalisierte Institution der Patronage, die dem römischen Patronat oder der islamischen *mawlā*-Institution³⁴ vergleichbar wäre, herangezogen werden, ohne daß sie die Existenz einer solchen Institution gänzlich ausschließen.

33 S. Anm. 7. Man kann allerdings darauf verweisen, daß in zwei von drei Briefen „PN ist dir anempfohlen“ (*paqid*) gesagt wird, während TCL 9, 125 mit *paqdākka* „ich empfehle dir an“ eine (wie im Appendix argumentiert wird) aktive Form vorliegt. Dies könnte als eine differenzierte Darstellung der Involvierung der Briefschreiber von YOS 21, 131 und TCL 9, 130 einerseits und des Absenders von TCL 9, 125 andererseits verstanden werden.

34 Z.B. Wensinck & Crone 1991.



Ein letzter, bisher nicht beachteter Brief könnte die Diskussion weiterführen und neues Licht auf die Patronageverhältnisse, die man im sechsten Jahrhundert findet, werfen. Freilich ist leider auch hier die Evidenz nicht gänzlich unzweideutig.

Mesopotamia 31 (= MacGinnis 1996), No. 17 (BM 82575)

- 1 im [¹x x x a-na]
^{id}[utu x x x x x x]
šeš-ia ^de[n*] u* ^{Γd1*}[ag]
šu-lum u tin šá šeš-ia
- 5 liq-bu-ú a-mur 2 gín kù.babbar
ina šu^{II} ^{id}ag-numun-dù ^Γa*-šú* šá*¹ ^llib*-luṭ*
maḥ*-rak a-mur a-na ^{lú}dumu lugal
a-na muḥ-ḥi-ka at-tal-lak
ku-tal-la-a at-ta
- 10 ku-tal-la-a paq-dak-ka
mam-ma pir-ki it-ti-ka
ul i-dab-bu-ub
ki-i pir-ki it-ti-ka
i-dab-bu-ub
- 15 a-na ^lnumun-ia
a-šú šá ^{Γid}utu*[?]-šeš*-ùru*¹
qí-bi ^Γ1*-nī*-šú* 2-šú*¹
ši-pir-^Γe*-ta*¹ al-tap-rak-ka
ki-i na-kut-tú
- 20 al-tap-rak-ka
ku-tal-la-a paq-dak-ka
pad.ḥi.a a-na é-ia



u dumu^{meš}-e-a i-din
ú-ḫi-ni-ia paq-^Γdak^{1*}-[ka]
25 ina*^Γšu^{*II*1} mam-ma la* tu*-maš^{*-Γ}šar^{*1}
i-kis-ma ina igi-ka
lu-ú na-du-ú
ši-pir-ta-a
lu-ú^{lú} mu-k[in-nu]

„Brief von [... an] Š[amaš-...], meinen Bruder. Bēl und Nabû mögen bewirken, daß mein Bruder heil und gesund sei. Sieh, ich habe zwei Schekel Silber von Nabû-zēru-ibni, Sohn des Libluṭ, erhalten. Sieh, ich bin um deinetwegen zum Königssohn gegangen. Du bist mein *Hintermann*; ich setze dich als meinen *Hintermann* ein. Niemand wird dir irgendwelche Rechte abstreiten. Wenn dir jemand Rechte abspricht, sage es Zēria, Sohn des Šamaš-aḫu-uṣur. Ich habe dir ein-, zweimal geschrieben; aus dringendem Bedarf heraus habe ich dir geschrieben: Ich setze dich als meinen *Hintermann* ein! Liefere Verpflegung an mein Haus und an meine Kinder. Meine frischen Datteln vertraue ich dir an; überlasse sie niemandem anderen. Schneide sie ab; sie sollen in deiner Gegenwart (zum Trocknen) ausgelegt werden. Mein Schreiben sei (mein) Zeuge.“

Der Brief, sicherlich aus Sippar, ist prosopographisch nicht einzuordnen. Er betrifft zwei (vielleicht miteinander verbundene) Themen: die Zahlung einer kleinen Silbermenge an den Absender und die Tatsache, daß der Absender, nach einem dem Adressaten gewidmeten Besuch beim Kronprinzen, den Adressaten zu seinem *kutallu*, wörtlich zu seinem „Hintermann,“ gemacht habe: *kutallā attā kutallā paqdākka*. Daraus ergibt sich, daß der Adressat gegen



pirku geschützt ist, wobei ihm ein Dritter genannt wird, an den er sich im Streitfalle wenden kann.³⁵ Aus der *kutallu*-Funktion resultiert die Verpflichtung, zur Versorgung des Haushalts des Absenders beizutragen und ihn bei der Dattelernte zu vertreten. All dies wird in vergleichsweise emphatischer Weise vorgebracht.

kutallu bedeutet in spB Texten vor allem im Kontext von Steuer- und Abgabeverpflichtungen „Vertreter, Substitut“ die Person, die anstelle eines Dienstverpflichteten die eigentliche Dienstleistung übernimmt.³⁶ Auch sonst kann das Wort „Stellvertreter“ bedeuten. Im vorliegenden Brief zögert man jedoch, diese Bedeutung einzusetzen. Von dem Staat geschuldeten Dienstpflichten ist offensichtlich nicht die Rede, es geht um ein rein persönliches Verhältnis zwischen den Korrespondenten, das nach, und man kann vermuten, durch, die Audienz beim Kronprinzen entsteht. Die Abfolge der Themen des Briefs – Silberzahlung an den Absender (möglicherweise unabhängig); Intervention beim Kronprinzen für den Adressaten; ‚Ernennung‘ des Adressaten zum „Hintermann“ des Absenders; daraus sich ergebende Rechte (Rechtssicherheit und Schutz des Adressaten durch den Absender bzw. ihm verpflichtete Dritte) und Pflichten (Versorgungs- und Obsorgepflichten, von denen der Absender profitiert) des Adressaten – deutet auf ein Verhältnis zwischen den beiden Protagonisten hin, daß mit „Stellvertretung“ (in einem privaten, nicht in einem offiziellen Kontext)

35 Signifikanterweise verwendet der Absender den Indikativ *ul idabbub*, nicht den Prohibitiv *lā idabbub*, wie in den anderen Texten. Der Absender selbst übernimmt die Schutzverpflichtung, er kann dafür garantieren und muß niemanden anweisen bzw. überzeugen.

36 Jursa 2010: 652 mit Verweisen.



nicht hinreichend beschrieben wäre. Es liegt nahe für *kutallu* „Hintermann“ \approx „Vertreter“ die genauere Nuance „Klient“ einzusetzen. Wir hätten hier die wichtigsten Elemente, die für ein Klientenverhältnis gefordert würden: das persönliche und formell begründete asymmetrische Verhältnis, das offensichtlich mindestens von einer gewissen Dauer sein soll, und den gegenseitigem Austausch von Gütern und nicht-materiellen Dienstleistungen (in einem offiziellen Kontext). In diesem Licht betrachtet, bezieht sich der Brief auf die Begründung eines Verhältnisses ähnlich jenen, deren Existenz in den anderen behandelten Briefen vorausgesetzt, aber nicht explizit angesprochen wird.

Auf der Basis dieses Verständnisses des Wortes *kutallu* läßt sich auch eine plausible Lesung von YOS 3, 129 bieten. Der Brief ist an Kurbanni-Marduk, den Bischof von Eanna zwischen Mitte 13 Nbn und Ende 16 Nbn, gerichtet. Der Absender Bēl-ēṭer fühlt sich dem Empfänger mindestens ebenbürtig. Er ist leider nicht identifizierbar. Der Brief weist die klare, große Schrift auf, die für aus Babylon nach Uruk geschickte Briefe typisch ist. Nicht typisch sind freilich die vielen orthographischen Fehler.

YOS 3, 129 (YBC 8878)

- 1 im^den-sur a-na
 ¹kur-¹ban¹-^damar.utu
 [še]š*-ia^dpa u^damar.utu
 [a-n]a šeš-ia lik-bu-ru¹
- 5 mi-nam-ma é¹gu¹*-za-nu
 a-šú šá^{1d}na-na-a-[kam(?)]
 tu-⟨ša⟩-aḥ-tu¹gu-za-[nu]



- ku-tal-lu šá¹im-b[i-ia]
a-šú šá^{1d}na-na-a-kam šu-ú
- 10 en-na^{o*} mim-ma ma-la
ul-tu [é]¹gu-za-nu
^{lu}a'(T. TUK).kin-ka iš-šu-ú
te¹(T. la)-re-e-mu
id-na-áš-ši
- 15 ši-pir-ta-a
lu-ú^{lu}mu-kin₇
ina ugu mim-mu-šú
mam-ma la i-na-áš-ši
ù it-ti-šú
- 20 mam-ma la dib-bi
a-mur a-kan-na-a
¹im-bi-ia it-ta-ḫu
lugal ú-šá-az

„Brief von Bēl-ēter an Kurbanni-Marduk, meinen Bruder. Nabû und Marduk mögen meinen Bruder segnen. Warum behandelst du den Haushalt von Guzānu, Sohn des Nanāja-[ēreš(?)], schlecht? Guzānu ist der *Hintermann* von Imbia, Sohn des Nanāja-ēreš. Gib ihm jetzt alles zurück,³⁷ was dein Bote aus dem Haus von Guzānu genommen hat. Mein Schreiben sei (mein) Zeuge. Niemand soll etwas von ihm nehmen und niemand soll ihn klagen.³⁸ Sieh, Imbia hält sich hier bei dem König auf.“³⁹

- 37** Hier liegt sicher das außerordentlich häufige Idiom *turru - nadānu* „zurückgeben“ vor.
38 In Zeile 20 würde man *idabbub* erwarten: *la dib-bi* ist ein Schreiberversehen.
39 *u-šá-az* steht für *ú-šu-uz*.



Hier wird dem Bischof von Eanna nahegelegt, einen gewissen Guzānu mit Rücksicht zu behandeln, da er der *kutallu* eines Imbia sei, der sich in Babylon bei Hofe aufhalte (wo offensichtlich auch der Briefschreiber ist). Dieser Imbia/Nanāja-ēreš ist der spätere Gouverneur (*šākin tēmi*) von Uruk aus der Familie Kidin-Marduk, zur Zeit der Abfassung dieses Briefs, zwischen 13 und 16 Nbn, bekleidet er aber noch kein hohes Amt.⁴⁰ Guzānu ist daher weder sein „Stellvertreter“ in einem administrativen Kontext, noch scheint es um Ersatzdienst (*kutallūtu*) zur Erfüllung von Dienstpflichten gegenüber dem Staat zu gehen.⁴¹ Wieder bietet sich die Deutung „Klient“ an: Deutlich ist der Schutz, den der mit *kutallu* in diesem Sinn verbundene Status einem Individuum verschaffen kann.

Unabhängig von der Frage nach der Deutung von *kutallu* als „Klient“ in diesen Texten zeigen die behandelten Briefe in jedem Fall, wie soziale Netzwerke in einem administrativen Kontext *ad hoc* wirksam werden und bürokratische Prozesse beeinflussen können. Eigentums- und Klageschutz sind die wesentlichen Bereiche, in denen ‚Patronage‘ auf der Basis eines sozialen Naheverhältnisses, wie es hier bezeugt ist, wirksam wird. Die formalisierten, konsistent verwendeten Wendungen sprechen dafür, in diesen brieflichen Interventionen *ad personam* ein häufiges

40 S. Kümmel 1979: 140 mit Anm. 236. Es ist immerhin bemerkenswert, daß auch in diesem Fall klare Kontinuität zwischen der chaldäischen und der persischen Zeit herrscht: Imbia, der offensichtlich engen Kontakt mit Nabonid pflegte, erhielt sein hohes Amt in Uruk unter und wohl auch von Kyros.

41 Guzānu ist wohl auch nicht der Bruder von Imbia: der Schreiber hätte darauf hingewiesen und nicht auf das jedenfalls schwächere Band zwischen Imbia und Guzānu, das aus der *kutallu*-Funktion von Guzānu resultiert.



Phänomen und daher eine Relativierung der üblicherweise sehr nüchternen Diktion der Neubabylonischen Amtsbriefe und des sich in ihnen spiegelnden unpersönlich-bürokratischen Amtsverständnisses ihrer Protagonisten zu sehen.

Michael Jursa

Michael.Jursa@univie.ac.at

Appendix: die Konstruktion von *paqādu*

Mehrfach findet sich in den besprochenen Briefen die Form *paq-dak-ka*, die wir als „ich empfehle dir (...)“ übersetzen, also als aktiven Stativ der ersten Person mit einem Suffix, meistens einem Dativ-Suffix (aber auch das gleich geschriebene Akkusativ-Suffix kommt vor): *paqdāk-ka*, vermutlich haplologisch verkürzt aus *paqdākakka*. Diese Deutung anstelle eines passiven Stativs „ist dir empfohlen“, wie etwa von CAD P, 404a (zu TCL 9, 125) angesetzt, bedarf der Begründung.

Aktive Formen kommen in den Briefen ebenso vor (*ap-te-qid-s[u]* in YOS 3, 38, z.B.) wie passive Stativformen:

nap-šá-ti-ni a-na en-ni paq-da, „Unsere Leben sind unseren Herren anvertraut“ (BIN 1, 49),

und mehrfach könnte man auch *paq-dak-ka* ohne weiteres als passiven Stativ verstehen:



^lšil-la-a paq-dak-ka, „*Šillāja ist dir anempfohlen“ (BIN 1, 61).

Gegen die Deutung als passive Stative sprechen Fälle von Numerus- und vor allem von Genusinkongruenz:

^lsila-a-a a-šú šá ^{ld}šú-mu-mu u un^{meš} é-šú paq-dak-ka (TCL 9, 125)

šit-ti sík.ḫi.a paq-dak-ku-nu-ši mam-ma šá-la-nu-ú-a ina ugu la i-qar-r[u-ub] (YOS 21, 134)

(weiblicher Personennamen) paq-dak-ka (VAT 3143)

In TCL 9, 125 würde man eher *paqdūnikka* erwarten („sind dir anempfohlen“), und in YOS 21, 134 und VAT 3143 müsste die Verbalform jedenfalls feminin sein, also *paqdatakkunūši* bzw. *paqdatakka* lauten, wenn die femininen Nomina Subjekt wären.

Eine eindeutig aktive Form findet sich in *Mesopotamia* 31, 17:

ku-tal-la-a at-ta ku-tal-la-a paq-dak-ka, „Du bist mein *Hintermann*; ich setze dich als meinen *Hintermann* ein.“

Die beiden Sätze müssen ungefähr synonym sein, das Suffix an *paqādu* kann daher nur als Akkusativsuffix verstanden werden.⁴²

Ähnlich YOS 3, 112:

PN *ina^l igi^l-ka šu-ú paq^{qa}-dak^{ak}-kaš*, „Šamaš-iddin ist bei dir; ich empfehle ihn dir.“

42

Unter der Annahme eines passiven Stativs müsste man übersetzen: „Du bist mein *Hintermann*. Mein *Hintermann* ist dir anvertraut,“ was offensichtlich keinen Sinn ergibt.



Hier haben wir (in einem zugegebenermaßen fehlerhaft geschriebenen Text) Dativ- und Akkusativ-Suffix nebeneinander. Man könnte die Form sogar als *paq(a)dākakkaš* verstehen, also ohne Silbenellipse, wenn man *qa* und *ak* nicht als phonetische Komplemente zur Verdeutlichung der Lesung von *κκ*-Zeichen interpretiert.⁴³

Aus diesen Gründen ziehen wir eine aktive Deutung von *paq-dak-ka* vor.⁴⁴

43 CAD P, 404b liest: PN *ina panīka šû paq-qa-dak aqbi*, „I ordered PN to be assigned to you.“ Diese Lesung scheitert an syntaktischen Schwierigkeiten: Es bleibt unklar, wie *qabû* den untergeordneten Satz regieren sollte, und vor allem ist ein Präteritum im indikativischen Hauptsatz nicht möglich.

44 Es soll auch noch erwähnt werden, daß *paq-daK* manchmal für andere Formen von *paqādu*, darunter *paqdu* o.ä., eintreten kann (Jursa & Weszeli 2004). Dieses kuriose orthographische Phänomen dürfte aber hier nicht vorliegen, der *k*-Auslaut ist durch das folgende *-ka* gesichert.



Bibliographie

- BEAULIEU, P.-A. 2003, *The Pantheon of Uruk During the Neo-Babylonian Period* (CM 23). Leiden.
- BONGENAAR, A.C.V.M. 1997, *The Neo-Babylonian Ebabbar Temple at Sippar: Its Administration and Its Prosopography* (PIHANS 80). Istanbul.
- FRAHM, E. & M. Jursa 2011, *Neo-Babylonian Letters and Contracts from the Eanna Archive* (YOS 21), New Haven – London.
- HACKL, J. 2010, Uruk, syllabic, and other peculiarities of LB orthography, *NABU* 2010/65.
- JOANNÈS, F. 2009, Diversité ethnique et culturelle en Babylonie récente, in: P. Briant & M. Chauveau (edd.), *Organisation des pouvoirs et contacts culturels dans les pays de l'empire achéménide* (Persika 14), Paris: 217-38.
- JURSA, M. 2007, Rašappa, *RIA* XI: 254.
- 2010, *Aspects of the Economic History of Babylonia in the First Millennium BC* (AOAT 377), Münster.
- JURSA, M. & M. WESZELI, 2004, Neunzehn, syllabisch, *NABU* 2004/56.
- KESSLER, K. 2004. Urukäische Familien versus babylonische Familien. Die Namengebung in Uruk, die Degradierung der Kulte von Eanna und der Aufstieg des Gottes Anu, *AoF* 31: 237-62.
- KLEBER, K. 2007, Zēria, šatammu von Esangila, und die Entstehungszeit des "Strophengedichtes," *NABU* 2007/52.
- 2008, *Tempel und Palast. Die Beziehungen zwischen dem König und dem Eanna-Tempel im spätbabylonischen Uruk* (AOAT 358), Münster.
- KÜMMEL, H.M. 1979, *Familie, Beruf und Amt im spätbabylonischen Uruk*, Berlin.
- MACGINNIS, J. 1996, Letters from the Neo-Babylonian Eabbara, *Mesopotamia* 31: 99-159.



- STOLPER, M.W. 2000, No Harm Done: on Late Achaemenid *pirku* Guarantees, in: J. Marzahn & H. Neumann (edd.), *Assyriologica et Semitica. Festschrift für Joachim Oelsner anlässlich seines 65. Geburtstages am 18. Februar 1997* (AOAT 252), Münster: 467-77.
- TAVERNIER, J. 2007, *Iranica in the Achaemenid period (ca. 550-330 BC). Lexicon of Old Iranian Proper Names and Loanwords Attested in Non-Iranian Texts* (OLA 158), Leuven.
- WAERZEGGERS, C. 2006. The Carians of Borsippa, *Iraq* 68: 1-22.
- WENSINCK, A.J. & CRONE, P. 1991, s.v. Mawlā, *Encyclopaedia of Islam*² VI: 874-82.
- WESTBROOK, R. 2005, Patronage in the Ancient Near East, *JESHO* 48: 210-33.
- ZADOK, R. 2005, On Anatolians, Greeks, and Egyptians in „Chaldean“ and Achaemenid Babylonia, *Tel Aviv* 32: 76-106.

Arta

Directeur de la publication : Pierre Briant

arta@achemenet.com

ISSN 2110-6118

© Achemenet